



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 28.02.2018

Nr. 2

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	6
Umwelt- und Energieausschusssitzung	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	7
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	8
Personalnachrichten	8
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker in angrenzenden Gebiet zur Stadt Amberg	9

---

### **Personalausschusssitzung**

Am Montag, 12.03.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

12/26.02.2018

---

### **Umwelt- und Energieausschusssitzung**

Am Mittwoch, 14.03.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Sachstand Umsetzung Klimaschutzkonzept für den Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Bericht durch den Klimaschutzkoordinator des Landkreises Amberg-Sulzbach, Diplom-Geograph (Univ.) Joachim Scheid
2. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/27.02.2018

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018, die hiermit gem. Art 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### I.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	328.900 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	150.000 €
-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind in Höhe von 50.000 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 54.816 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Burglengenfeld, den 15.02.2018  
 Zweckverband zur Wasserversorgung  
 der Vils-Naab-Gruppe  
 gez.  
 Peter Braun  
 Verbandsvorsitzender

### II.

Folgender Teil der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe für das Haushaltsjahr 2018 wird laut Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.02.2018, Az.: 941.01-43, rechtsaufsichtlich genehmigt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 50.000,00 € (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 40 KommZG, Art 71 Abs. 3 GO). Der Zweckverband darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 6 GO).

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi. Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 15.02.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez.  
Peter Braun  
Verbandsvorsitzender

---

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;  
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 20.03.2018, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/26.02.2018

---

**Personalnachrichten**

Nachruf

Am 08.02.2018 verstarb

**Herr Karl Weigert**

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1963 bis 2003 als Straßenwärter beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Weigert für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker in angrenzenden Gebiet zur Stadt Amberg**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, im Gemeindebereich Kümmerbruck und Ursensollen, wird gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände angeordnet.  
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Die Untersuchung wird in Form von Futterkranzprobenahmen durch die Bienengesundheitswarte durchgeführt. Die Proben werden im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen der Seuchenermittlung untersucht.
3. Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Besitzer von Bienenvölkern im betroffenen Gebiet haben diese Bienenvölker mit Angabe des Standortes beim Veterinäramt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
6. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

### **Gründe:**

#### 1. Sachverhalt:

In den Futterkranzproben eines Bienenstandes im Gebiet der Stadt Amberg wurden Sporen der Amerikanischen Faulbrut festgestellt.

Da nicht alle bekannten Bienenhalter im betroffenen Gebiet die nötigen Futterkranzprobennahmen freiwillig durchführen lassen wollen und darüber hinaus möglicherweise nicht bekannte Bienenstände vorhanden sein könnten, bat das Veterinäramt Amberg-Sulzbach um Erlass einer Allgemeinverfügung. Hierdurch soll ein mögliches Seuchengeschehen im betroffenen Gebiet eruiert werden. Von dem Geschehen sind zum Teil auch die Gemeinden Kümmerbruck und Ursensollen betroffen.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die § 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 10 a) und Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. §§ 3, 4 und 5 b) der Bienenseuchen-Verordnung. Nach diesen Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet. Nach dem Fund von Sporen der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im betroffenen Gebiet soll durch diese Maßnahme festgestellt werden, ob ein Seuchengeschehen hinsichtlich der Amerikanischen Faulbrut gegeben ist. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist bereits per Gesetz verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Behörde kann anordnen, dass in einem verdächtigen Gebiet nach § 3 Bienenseuchen-V die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bienenvölker im betroffenen Gebiet bekannt sind und dementsprechend hinsichtlich des Seuchengeschehens untersucht werden können.
- 2.3 Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bekannt gegeben gilt.
- 2.4 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg    safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach ([www.kreis-as.de](http://www.kreis-as.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG sofort vollziehbar.

Amberg, 22.02.2018

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Stadt Amberg vom 19.02.2018



